

Verbandsgemeinde Winnweiler

2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

mit den Angaben nach § 2 BauGB

Genehmigungsfassung

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber

Verbandsgemeinde Winnweiler
Referat 2 - Bauen und Wohnen
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Ansprechpartner: Roland Schreiber

Erstellt durch

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

Peter Riedel I Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung
Natalie Meier I M. Sc. Umweltplanung & Recht

Kaiserslautern, im Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB ... 3

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFTSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB 3
1. Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss 3

B. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 3
1. Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung 3
1.1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV) 3
1.2. Raumordnerische Vorrangausweisung 4
1.3. Erneuerbare Energien 4
2. Landesplanerische Stellungnahme 5

C. ALTERNATIVENPRÜFUNG 5

D. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG 6

E. WESENTLICHE AUSWIRKUNGE DER ÄNDERUNGEN 6

F. FACHPLANUNGEN UND SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN 9
1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen 9
2. Blendgutachten 10
3. Themenbereich Wasser 11
3.1. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz 11
3.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen 11
3.3. Starkregengefahren 13
4. Themenbereich Boden 14
4.1. Geologiedatengesetz (GeoIDG) 14
4.2. Geologische Hinweise 14
4.3. Hinweise zu archäologischen Fundstellen 14
5. Hinweise zu technischen Infrastrukturen 15
5.1. Landesbetriebs Mobilität Worms 15
5.2. Deutsche Bahn AG 15
5.3. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH 18
5.4. Pfalzwerke Netz AG 18
5.5. Pfalzgas GmbH 18
5.6. Deutsche Telekom Technik GmbH 18
6. Hinweise zum Brandschutz 18
7. Sonstiges 19

G. KOSTEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG 19

UMWELTBERICHT 20

A. EINLEITUNG 20
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung 20
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung 21
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes 21
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien 22
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung 23

B. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 30
1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 30
2. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung 36

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 37
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben 37
2. Monitorings 38
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 38

D. ANHANG 40
1. Referenzliste 40
1.1. Gesetze 40
1.2. Fachpläne / Fachgutachten 40
1.3. Weitere Quellen 41

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFTSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

1. Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz beabsichtigt, im Außenbereich eine Fläche für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) planungsrechtlich zu sichern, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen und einen Beitrag zu lokalen Klimaschutz- und Energiezielen zu leisten. Hierzu ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler erforderlich, da in der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans keine entsprechende Darstellung für eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ besteht. Die hier in Rede stehende Teilfortschreibung ist unabhängig von der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt. Der Bebauungsplan lag aufgrund des fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes früher vor; mit der nun vorliegenden Teilfortschreibung wird der erforderliche planungsrechtliche Gleichlauf hergestellt.

Der formale Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde am 07.12.2023 durch den Verbandsgemeinderat gefasst.

Im Vorhinein wurde eine Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt (BBP 09/2022), um seitens der Verbandsgemeinde eine verbandsgemeindeweite Steuerung vornehmen zu können und um Alternativstandorte je Ortsgemeinde zu prüfen. Die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sind in die vorliegende Teilfortschreibung eingeflossen.

Beauftragt mit der Erstellung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung (Kaiserslautern).

B. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

1. Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere folgende Aspekte:

1.1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Gemäß des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung, wird das Plangebiet nach der Themenkarte „Leitbild Erneuerbare Energien“ in einem landesweit bedeutsamen Raum mit hoher Globalstrahlung (1040 bis 1060 kWh/m²) eingestuft.

Abgesehen von dem landesweit bedeutsamen Raum für Globalstrahlung befindet sich das Plangebiet nicht in einem landesweit bedeutsamen Bereich.

Ziele oder Grundsätze der Landesplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Landesplanung erkennbar.

1.2. Raumordnerische Vorrangausweisung

Das Plangebiet liegt im Gebiet der Plangemeinschaft Westpfalz (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, ROP IV 2012 mit den Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) und befindet sich zum Teil auf Vorrangflächen Landwirtschaft (Z 28) sowie des Regionalen Biotopverbundes (Z 15).

Ziele der Raumordnung entfalten gem. § 4 Abs. 1 ROG eine Bindungswirkung (Beachtenspflicht) gegenüber öffentlichen Stellen und Planungsträgern, sodass eine entsprechende Raumordnerische Prüfung sowie eine Zielabweichung von den Vorgaben des regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz im Vorhinein durchgeführt wurde.

Für das Zielabweichungsverfahren liegt seitens der SGD Süd ein Bescheid von Mai 2023 vor, mit folgendem Ergebnis:

„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen.“

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen.

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich die Bahnlinie 3320, welche im ROP IV Westpfalz als überregionale Schienenverbindung des funktionalen Schienennetzes (Z 41) dargestellt ist. Eine Betroffenheit des Ziels ist gem. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 25.07.2024 auszuschließen.

1.3. Erneuerbare Energien

Die Klimaziele der Bundesregierung werden insbesondere mit der Verabschiedung der EEG Novelle 2023 deutlich, womit gesetzlich festgelegt wurde, dass die Erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen sowie der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit wird den Erneuerbaren Energien bei einer Abwägungsentscheidung Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt.

Die Landesregierung in Rheinland-Pfalz unterstützt die Klimaziele des Bundesgesetzgebers und verfolgt das Ziel bis zum Jahr 2030 den gesamten Stromverbrauch zu 100 % aus Erneuerbaren Energien zu decken. Um dieses Ziel zu erreichen, strebt das Land einen jährlichen Netto-Ausbau von rund 500 MW Photovoltaik an. Damit soll eine sichere, ökologische und preisgünstige Energieversorgung gewähreistet werden. Die mit dem Ausbau verbundenen Flächenbedarfe führen dazu, dass die Anforderungen an die räumliche Planung steigen, welche in der bestehenden Raumordnung bislang noch nicht vollständig berücksichtigt sind.

Die genannten Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wurden auch in die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) eingebunden, welche Ende Januar 2023 beschlossen und bekanntgemacht wurde. Darin enthalten ist der Handlungsauftrag an die Regionalplanung, dass mindestens Vorbehaltsgebiete für PV-FFAs im Rahmen der Regionalpläne auszuweisen sind. Die Ausweisung von Vorranggebieten ist ebenfalls möglich.

Jedoch wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Form von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im aktuellen regionalen Raumordnungsplan Westpfalz mit entsprechenden Teilfortschreibungen nicht berücksichtigt. Trotz der Konkretisierung der Klimaziele in der 3. Teilfortschreibung 2018, finden die in Zukunft dringenden Raumansprüche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen bisher keine Berücksichtigung im Regionalplan Westpfalz.

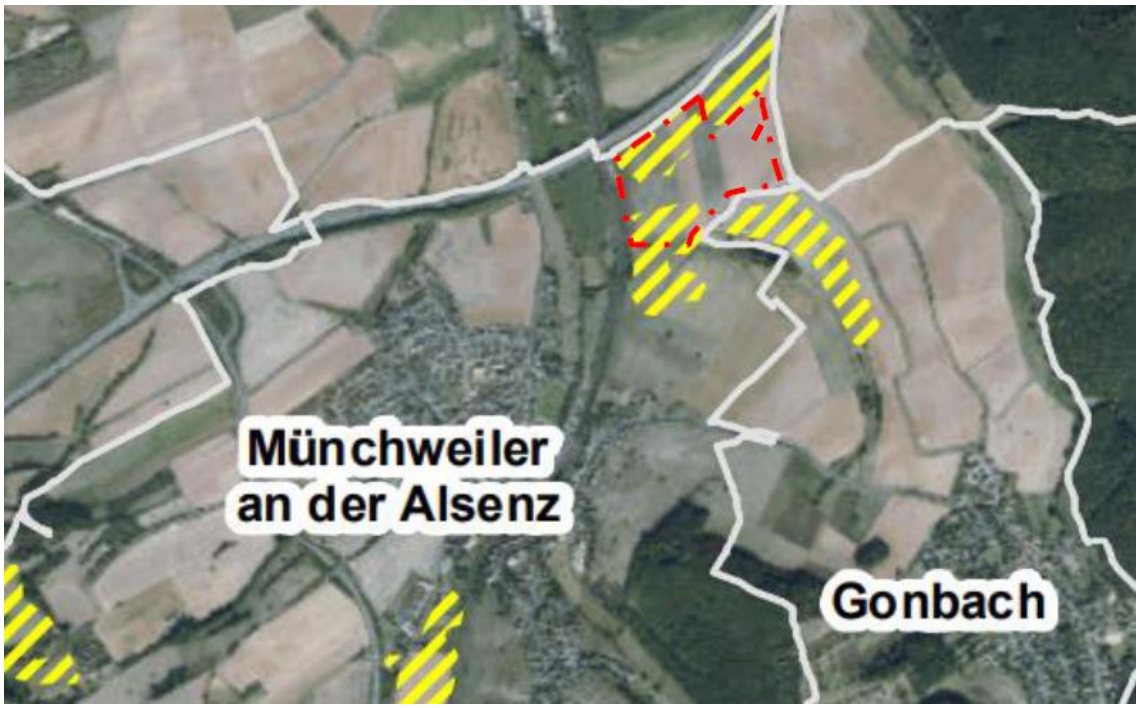
2. Landesplanerische Stellungnahme

Da im Vorhinein eine vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPlG sowie ein Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG durchgeführt und dieses Zielabweichungsverfahren von der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd (SGD Süd) positiv beschieden (05/2023) wurde, sieht die zuständige Landesplanungsbehörde von einer landesplanerischen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung ab.

C. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im September 2022 aufgrund vermehrter Anfragen für Standorte zur Errichtung von PV-FFAs eine Fortschreibung der PV-Studie zur Ermittlung und Darstellung potenzieller Eignungsflächen durchgeführt. Ein Teil der Fläche des Plangebietes befindet sich in diesem ermittelten Eignungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergibt sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist.

Aufgrund der Fortschreibung der PV-Studie wurden somit alternative Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Münchweiler geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.

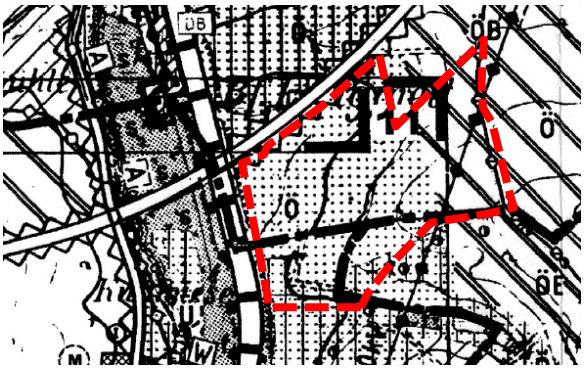


Auszug aus der PV-Studie der VG Winnweiler - Potenzielle Standorte in den Gemeindegebieten Münchweiler an der Alsenz und Gonbach; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

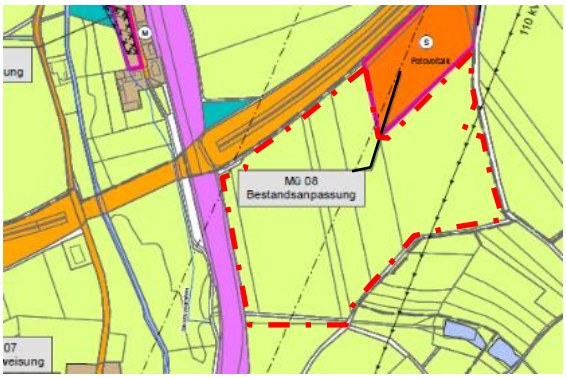
D. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der VG Winnweiler aus dem Jahr 2006 sieht im Plangebiet die landespflegerische Zielvorstellung Bestand und Erhalt von extensivem Dauergrünland sowie den Erhalt der Flächen mit geringem Anteil an Hecken/Feldgehölzen vor. Durch das Gebiet verläuft eine oberirdische elektrische Freileitung (110 kV).

Der Änderungsbereich umfasst ca. 14,1 ha und ist wie folgt abgegrenzt:



Auszug aus dem Flächennutzungsplan VG Winnweiler aus dem Jahr 2006; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, 04/2001



Auszug aus dem Vorentwurf zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans VG Winnweiler; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: BBP, 11/2023

Der Flächennutzungsplan der VG Winnweiler befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Im Vorentwurf der FNP-Fortschreibung ist die Fläche des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet.

Für die Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde ist daher eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich. Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ dargestellt.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichts sowie des aufgeführten Bebauungsplanverfahrens umfassend gewürdigt und abgewogen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer naturschutzfachlichen Beurteilung abgesehen.

E. WESENTLICHE AUSWIRKUNGE DER ÄNDERUNGEN

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

- **Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur**

Durch die Ausweisung von PV-FFA werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Betriebe, sind mit den ansässigen NutzerInnen und EigentümerInnen bereits vertragliche Regelungen und Einverständnisse zu den geplanten Nutzungen getroffen.

- **Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Die geplanten Darstellungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen sowie von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegenzuwirken, sind Eingrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung zur Verringerung und zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten (Siehe Umweltbericht B.1).

- **Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft**

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

Gleichwohl hat sich die Verbandsgemeinde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung intensiv mit den Belangen der Landwirtschaft im Rahmen der „Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ aus 2022 auseinandergesetzt und die Inanspruchnahme von Flächen für Photovoltaikanlagen innerhalb des Verbandsgemeindegebiets auf 2 % der Verbandsgemeindefläche (220 ha) gedeckelt, was, unter Berücksichtigung des beschlossenen Kriterienkatalogs zur Steuerung der Photovoltaiknutzung

in der Verbandsgemeinde 4,03 %[1] der vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft bedeuten würde.

Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 Prozent der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Wobei für die Begrifflichkeit der „Örtlichkeit“ das Gebiet der jeweiligen Ortsgemeinde heranzuziehen ist.

Im vorliegenden Fall liegt seitens der zuständigen Fachbehörde (hier: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mit Bescheid vom 22.05.2023 ein positives Ergebnis für ein Zielabweichungsverfahren für eine Teilfläche eines Vorranggebietes Landwirtschaft vor.

Des Weiteren handelt sich nicht ausschließlich um Ackerfläche, sondern etwa zur Hälfte um Grünland. Von der Gesamtfläche von etwa 14 ha wurden ca. 6,06 ha als Acker und ca. 0,60 ha als Ackerbrache genutzt.

Dieses vorangestellt, ergibt sich für die Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz folgendes:

- Die ackerbauliche Nutzfläche in der Ortsgemeinde Münchweiler beträgt zum Stichtag des 31.12.2020 178,71 ha.
- Die überplante Ackerfläche beträgt 6,06 ha, was 3,39 % der ackerbaulich genutzten Fläche in der Ortsgemeinde Münchweiler ausmacht.
- Weitere Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden insgesamt lediglich 1,8 Prozent der Ackerflächen in der Verbandsgemeinde Winnweiler durch derzeit fünf projektierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen überplant.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Werte ist somit davon auszugehen, dass die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht gewahrt sind.

- **Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung**

Die zur Erschließung der dargestellten Sonderbaufläche Photovoltaik erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

- **Sonstige Auswirkungen**

Da sich aus dem von der Bunderegierung angestrebten Ziel der Klimaneutralität ein hoher Flächenbedarf ergibt, ist ein flächenschonender Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen unbedingt anzustreben. Demnach sollen für Photovoltaik nicht nur Frei-

[1] Die Verbandsgemeinde umfasst insgesamt eine Fläche von 11.116 ha, wovon 49,1 % gem. Kommunaldatenprofil des Donnersbergkreises vom 22.05.2023 landwirtschaftlich genutzt werden.

flächen, sondern auch Dachflächen auf ihre Eignung geprüft werden, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- du Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat bereits Dachflächenpotenziale auf öffentlichen Einrichtungen geprüft, die bei Eignung weiter konkretisiert werden sollen.

Die Dachflächen wurden in Prioritätsklassen eingeordnet. Bei den Prioritäten A und B sollen die Planungen weiter konkretisiert werden, während Priorität C vertiefend geprüft werden muss. Folgende Dachfläche wurden in Betracht gezogen:

Ortsgemeinde	Objekt	Priorität
Börrstadt	Gemeindehalle	A
Börrstadt	Schule	A/B
Börrstadt	Feuerwehrhaus	k.A.
Breunigweiler	Bürgerhaus	A
Breunigweiler	Feuerwehrhaus	k.A.
Falkenstein	Bürgerhaus	A/B
Gonbach	Bürgerhaus	B
Imsbach	Leichenhalle	C
Imsbach	Kindergarten	A
Lohnsfeld	Sportheim	A
Münchweiler	Anbau Leichenhalle	B
Sippersfeld	Haus der Vereine	A
Sippersfeld	Dorfgemeinschaftshalle	A
Sippersfeld	Gebäude Leichenhalle	A/B
Sippersfeld	Retzberghütte	C
Sippersfeld	Kindertagesstätte	A/B
Steinbach	Leichenhalle	A
Steinbach	Feuerwehrhaus	k.A.
Winnweiler	Leichenhalle Friedhof	C
Winnweiler	Festhaus	C
Winnweiler	Museum	C
Winnweiler	Gebäude Nr. 51 /Bücherei	B
Winnweiler	Gaststätte Max	B
Winnweiler	Gebäude Nr. 53 / Jugendraum, Sängerraum	B
Winnweiler / OT Potzbach	Bürgerhaus	A

Mit der obenstehenden Tabelle wird deutlich, dass die Verbandsgemeinde Winnweiler mitsamt ihren Ortsgemeinden Dachpotenziale fortlaufend prüft und daher bestrebt ist, den Ausbau von Photovoltaik auf Dachflächen parallel zum Ausbau in der Freifläche voranzubringen.

F. FACHPLANUNGEN UND SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

1. Natur- und artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete oder -objekte ausgewiesen.

Im Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Westlich der Bahngleise findet sich ein nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschütztes „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) sowie ein „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010). Beide sind Teil des Biotopkomplexes „Feuchtgebiete S+O Langmeil“ (BK-6413-0331-2010). Aufgrund der räumlichen Distanz und der Trennung durch die Bahnlinie bzw. die Autobahn sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf diese Biotope zu erwarten.

Um eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Artenschutz durchführen zu können, wurden durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung (04/2023) durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Voreinschätzung umfasst die Artengruppen der Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Libellen und Fledermäuse. Auf dieser Grundlage erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form eines Schmetterlings-Gutachtens durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung. Die Artenschutzrechtliche Voreinschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kamen zum Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht ausgelöst werden, d.h. kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.

Des Weiteren wurde zur Prüfung, ob im Vorhabengebiet Grünlandformen vorhanden sind, die dem pauschalen Schutz des § 30 BNatSchG und des § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz unterliegen, eine Grünlandkartierung durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, nicht in Gänze erfüllt werden. Da die westliche Fläche eine höhere Artenvielfalt aufweist, wurde dies entsprechend in der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

2. Blendgutachten

Gegebenenfalls vorhandene Blendwirkungen wurden in einem separaten Gutachten (Fraunhofer ISE: Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz) untersucht, welches den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beiliegt. In dem Gutachten wurde untersucht, ob Reflexionen des Sonnenlichts an den Photovoltaikmodulen der geplanten PV-Anlage „Stockwiese“ bei 67728 Münchweiler an der Alsenz auf die nördlich gelegene Autobahn A 63, die westliche gelegene Bahntrasse sowie auf Gebäude der Umgebung fallen und störende Blendwirkungen verursachen können. Der ausführliche Bericht ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt. Zusammenfassend liefert das Gutachten folgende Ergebnisse:

„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft.

„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren. Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.

Bei allen Gebäuden liegen die theoretischen Blendzeiten deutlich unter 30 Stunden nach LAI. Hierbei sind noch nicht einmal die Bäume und Hecken bei den Gebäuden berücksichtigt. Somit sind keine relevanten Blendungen an den Gebäuden im Umfeld der PV-Anlage zu erwarten."

Als Fazit ergibt sich, dass auftretende Reflexionen, sofern überhauptvorhanden, für die umgebenden klassifizierten Straßen, die Bahnlinie sowie Gebäude als unbedenklich bewertet werden.

3. Themenbereich Wasser

3.1. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

In der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 01.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wird Bezug auf die Starkregengefährdungskarte RLP genommen und empfohlen, *„die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung ggf. in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der Trafostationen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden."* Zudem wird empfohlen, *„wo möglich und sinnvoll im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu Stärken."* Ziel der Starkregenvorsorge soll sein, *„umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen im Außenbereich möglichst frühzeitig reduziert wird."*

Auf Grundlage der Stellungnahme der SGD Süd wurde ein Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser durch das Büro für multifunktionale Planung und Beratung (UP&B) erstellt. Das vollumfängliche Gutachten ist den Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammenfasst:

Durch die Modulbelegung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage verändern sich die Bedingungen für den Oberflächenabfluss und der erwartete Abfluss wird vor allem im nordwestlichen Bereich signifikant erhöht. Für eine frühzeitige Gefahrenabwehr bei Starkregenereignissen sowie einem effektiven Wasserrückhalt auf der Fläche, werden Maßnahmen zur Verzögerung des Oberflächenabflusses in Form von begrünten Abflussrinnen notwendig, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Darüber hinaus trifft das Gutachten Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz und empfiehlt in diesem Zusammenhang eine bodenkundliche sowie bei Bedarf eine wasserbauliche Baubegleitung.

Die ausführliche Beschreibung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind dem Gutachten zu entnehmen.

3.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),

- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen.[2]

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdete Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).



Wasserführender Graben auf Flurstück 1917, eigene Aufnahme BBP 03/2023

Im Plangebiet selbst befindet sich auf dem Flurstück 1917 ein Graben, der Salomonsgraben, welcher zeitweise wasserführend und als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist. Der Graben wird von einigen Gehölzen begleitet (siehe Abbildung).

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich zwei weitere Entwässerungsgräben auf den Flurstücken 1919 sowie 1966, die ebenfalls zeitweise wasserführend sind.





[2] Wasserportal Rheinland-Pfalz unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/, abgerufen 11/2023

Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1919 in Blickrichtung Süden, eigene Aufnahme BBP 03/2023	Entwässerungsgraben auf dem Flurstück 1966 in Blickrichtung Westen, eigene Aufnahme BBP 03/2023

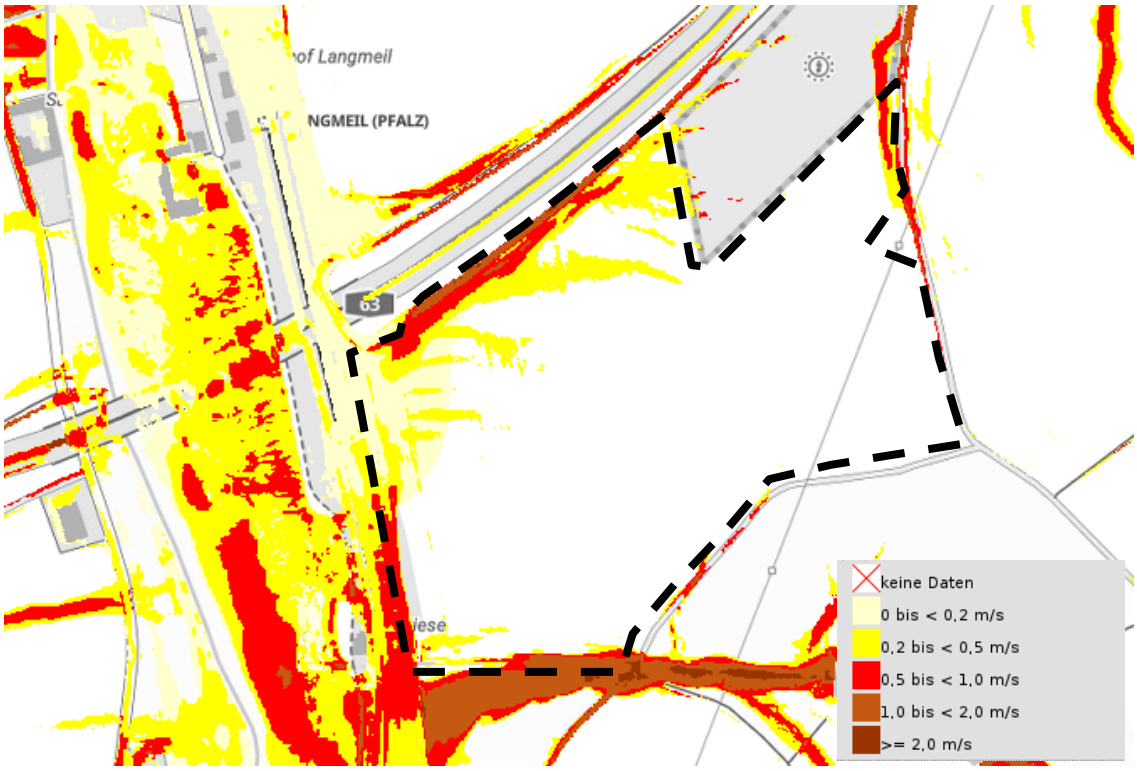
Im Geoportal Wasser von Rheinland-Pfalz sind die genannten Entwässerungsgräben nicht als Gewässer dritter oder höherer Ordnung gelistet.

3.3. Starkregengefahren

Bei Sturzflutereignissen nach extremen Starkregen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 - 136 mm in vier Stunden sind insbesondere die Bereiche im Norden, im Westen bis Südwesten sowie entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit erhöhten Fließgeschwindigkeiten (in m/s) betroffen (siehe nachfolgende Abbildung)[3].

Die potenzielle Überflutungsgefahr wurde bei der Modulbelegung mit entsprechenden Maßnahmen gemäß dem Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes (Kapitel E 2) berücksichtigt.

Negative Auswirkungen oder eine weiterführende Gefährdung der Ortslage sind durch die Realisierung des Vorhabens aufgrund der räumlichen Trennung der Ortslage zur Anlage durch die Bahntrasse, nicht zu erwarten.



Starkregenfließgeschwindigkeit während eines extremen Starkregenereignisses innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal RLP, Sturzflutgefahrenkarte; Eigene Darstellung BBP, Stand 01/2024)

[3] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2023): Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz, unter https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

4. Themenbereich Boden

4.1. Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geo-ldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz unter: https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html.

4.2. Geologische Hinweise

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) weist in seiner Stellungnahme vom 31.05.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darauf hin, dass eine geologische Empfindlichkeit der Sedimentgesteine besteht - insbesondere im Hinblick auf deren Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit von Massenbewegungen (z. B. Rutschungen) hingewiesen.

Infolge solcher geologischen Risiken kann sich ein Bezug zum Bodenschutzrecht ergeben. Flächen mit potenziellen Massenbewegungen können unter Umständen als Verdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG eingestuft werden. Eine solche Einstufung bleibt jedoch einer fachgutachterlichen Prüfung vorbehalten.

4.3. Hinweise zu archäologischen Fundstellen

In ihrer Stellungnahme vom 01.08.2025 äußert die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer, dass im Geltungsbereich der Planung bislang keine archäologische Fundstelle oder Grabungsschutzgebiet verzeichnet sind.

Gleichwohl besteht weiterhin gem. §§ 16-19 DSch RLP eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG in der Fassung vom 10.12.2008 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 477).

Nachfolgende Ausführungen sind als Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer in die Bauausführungspläne zu übernehmen:

- Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (vom 23.03.1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 477) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Die vorgenannten Vorschriften entbinden den Bauträger bzw. Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der zuständigen Fachbehörde.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden kön-

nen. Eine finanzielle Beteiligung des Veranlassers richtet sich in diesem Zusammenhang nach § 21 Abs. 3 DSchG und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift und ist im Vorfeld mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Im Planungsgebiet können sich weiterhin bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

5. Hinweise zu technischen Infrastrukturen

5.1. Landesbetriebs Mobilität Worms

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend.

Sollten Hindernisse in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms- Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

5.2. Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG gab in ihren Stellungnahmen vom 29.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung und vom 27.08.2025 zur Offenlagebeteiligung folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

<u>Photovoltaik bzw. Solaranlagen</u>

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z. B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Zuwegungen

Sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch durch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn müssen abschließend geklärt sein. Die Klärung in enger Abstimmung mit der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.

Oberflächen- und sonstige Abwässer

Oberflächen und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Starkregen sammelt sich das Oberflächenwasser von der A63 und den Grünflächen kommend und fließt in Richtung Bahntrasse.

Ein Eindringen von Oberflächenwasser in den Bahnbereich muss unbedingt verhindert werden. Entsprechenden Dämmen ö. ä. sind so zu dimensionieren, dass bei Starkregenereignissen etc. diese jederzeit Ihren Zweck erfüllen.

Eine entsprechende Ausführungsplanung ist der DB AG zur Prüfung vorzulegen.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen (Oberleitung, Oberleitungsmaste u. a.) verboten.

Falls ein Überschwenken der Bahnfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann bzw. der Mindestabstand zu Bahnanlagen nicht ausreichend ist, muss eine Kranvereinbarung abgeschlossen werden. Es muss dabei vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden: Die Überschwenkbegrenzung ist nicht funktionsfähig, der Kran schwenkt in Richtung der Bahnanlage, gleichzeitig ist der Ausleger und die Kette maximal ausgefahren. Auch in diesem Fall muss der Mindestabstand von 5,00 m zu den Bahnanlagen gewährleistet werden. Im Rahmen der Kranvereinbarung werden Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. eine Überschwenkbegrenzung und die Bahnerdung des Krans inkl. einer Abnahme vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen von DB InfraGO vorgegeben.

Die schriftliche Kranvereinbarung muss mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG beantragte werden. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Kabel, Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken

oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

5.3. PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH

Die PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH teilte in Ihrer Stellungnahme vom 28.04.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“ mit, dass bei der Planung eine ihrer Leitungen betroffen ist. Die in Rede stehende unterirdischen Leitung dient dem Anschluss der bestehenden Photovoltaikanlage nordöstlich des Plangebietes an das überörtliche Netz. Sie stellt somit den „Hausanschluss“ der Anlage dar, der keine städtebauliche Relevanz entwickelt.

5.4. Pfalzwerke Netz AG

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich eine Versorgungeinrichtungen Strom der Spannungsebene 110-kV (Freileitung). Für diese Versorgungseinrichtung ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreite ergibt sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

5.5. Pfalzgas GmbH

Im angrenzenden Wirtschaftsweg befindet sich eine von der Pfalzgas GmbH verlegte Gasversorgungsleitung. Es wird auf die Informationsbroschüren „Schutz von Gasversorgungs-Anlagen“ sowie „Info Beschädigung von Gasleitungen“ der Pfalzgas GmbH hingewiesen.

5.6. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte in Ihrer Stellungnahme vom 10.07.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der FNP-Teilfortschreibung „PV-Anlage Stockwiese“ mit, dass für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind.

6. Hinweise zum Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Hinweise ausgehend der Stellungnahme durch die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Winnweiler vom 15.07.2024 sowie der Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brandschutz vom 31.07.2025 zu berücksichtigen:

- Eine Zufahrt zum Gelände muss entsprechend auch für Feuerwehrfahrzeuge (16t) ermöglicht werden. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle des Donnersbergkreises abzustimmen.
- Aufgrund der ausgedehnten Fläche ist aus brandschutztechnischer Sicht eine Unterteilung in mindestens zwei Bereiche mit einem bei trockenen Bodenverhältnissen befahrbaren Freistreifen von min. 4 m Breite zu empfehlen.
- Eine Umfahrungsmöglichkeit, bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grenzen des Gebietes sollte eingerichtet / erhalten werden. Feldwege sind hier ausreichend.

7. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb Änderungsfläche des Flächennutzungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

G. KOSTEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG

Die Bauleitplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Flächennutzungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag den Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verbandsgemeinde Winnweiler mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Verbandsgemeinde Winnweiler entstehen somit durch die Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplans keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.

UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung

Münchweiler a. d. Alsenz ist eine Gemeinde der Verbandsgemeinde Winnweiler im Landkreis Donnersbergkreis. Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz südlich der Autobahn A 63 und östlich der Bahnlinie 3320.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Münchweiler a. d. Alsenz (Quelle: LANIS RLP 03/2023)

Die gesamte Fläche des Änderungsbereichs umfasst ca. 14, 1 ha und umfasst folgende Flurstücke in Gänze oder in Teilen (Kennzeichnung „tlw.“)

Flur 0, Gemarkung Münchweiler

1917	1918	1957
1958	1960	1961
1962	1963 (tlw.)	

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:2000.



Lage des Änderungsbereichs (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 25.06.2023)

Anlass der Teilfortschreibung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler ist das Bestreben der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich im Parallelverfahren zu sichern. Das Plangebiet soll somit im Zuge der Teilfortschreibung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser Klima / Luft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stelle vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG),

das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das rheinland-pfälzische Wassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Im Folgenden sind die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen des Flächennutzungsplans aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§§ 1a und § 55 Abs. 2 WHG	Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

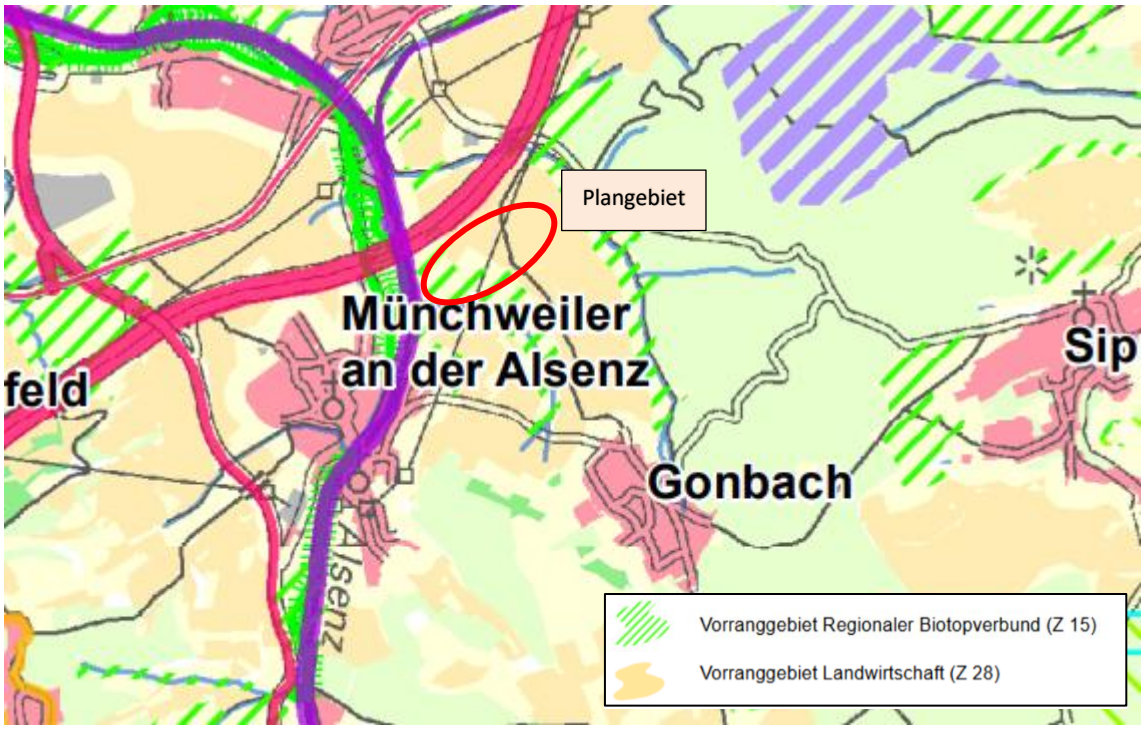
§ 1 BImSchG	Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen sowie deren Berücksichtigung

2.3.1. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freifläche, als Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) sowie als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) dar. Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das Zielabweichungsverfahren kam zu folgendem Ergebnis: „Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen (Bescheid vom 22.05.2023).

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV (Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV,3. Teilfortschreibung, Stand 02/2023)

2.3.2. Biotope

2.3.2.1 Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds. Westlich finden sich entlang der Alsenz Verbindungsflächen Gewässer (Quelle: LANIS RLP). Aufgrund der räumlichen Distanz und der funktionalen Trennung durch die bestehende Bahnlinie, sind diese Flächen durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

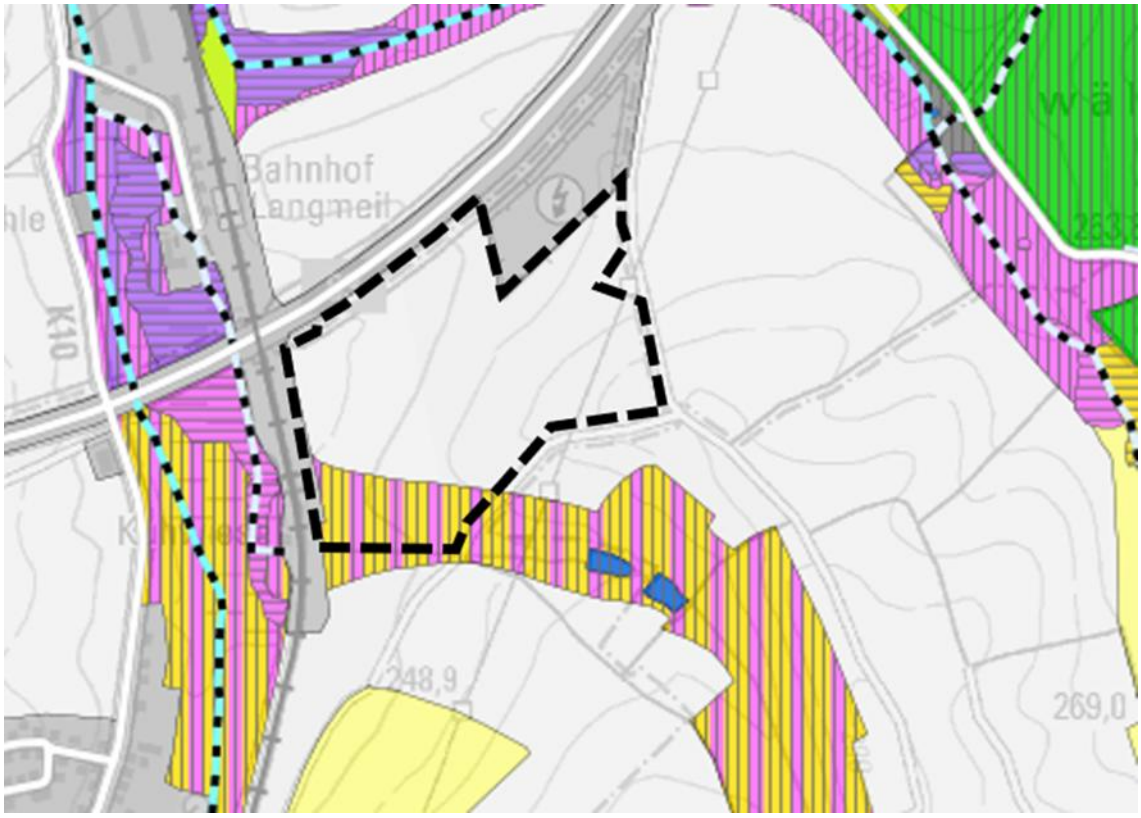


Lage des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) zur nächstgelegenen Verbindungsfläche Gewässer des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: eigene Darstellung u. LANIS 11/2023, Stand Luftbild: 05/2022)

2.3.2.2 Planung vernetzter Biotopsystem (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Großteil des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen vor. Für kleine Bereiche im Süden sieht die VBS zudem eine Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede) vor. (Quelle: VBS)



Planung vernetzter Biotopsysteme im Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS, 11/2023)

Erläuterung der Abbildung

Farbe	Bestand	Ziel
	Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Entwicklung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede)
	Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede); Pioniervegetation	Erhalt von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede)
	Pioniervegetation; Röhrichte und Großseggenriede; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Erhalt von Röhrichten und Großseggenriede
	Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen; Pioniervegetation; Siedlung; Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	biotoptytemverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen
	Siedlung, Verkehr	biotoptypenverträgliche Nutzung von Siedlung
	Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen (einschl. Kleinseggenriede) sowie von Röhrichten und Großseggenriede
	Stillgewässer	Entwicklung Stillgewässer
	Fließgewässer	Entwicklung von Quellen und Quellbächen
	Fließgewässer	Entwicklung von Bächen und Bachuferwäldern, Gräben

2.3.3. Fachbeitrag Naturschutz

Der Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwies“ (erstellt durch BBP Kaiserslautern 06/2024) formuliert folgende Zielvorstellungen:

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung
- Schutz des Grabens und dessen Uferzonen
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen und im begrünten Retentionsbereich
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen
- Eingrünung des Plangebiets durch Neupflanzungen
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs
- Erhalt der Gehölze im Süden des Plangebiets
- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämungsmaßnahme und Prüfung auf Bruten durch ökologische Fachkraft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Aufstellen eines Reptilien-/Amphibienschutzzauns vor Beginn der Bauarbeiten zum Schutz potentiell westlich an das Plangebiet angrenzend vorkommender Arten
- Bei der Umzäunung ist auf einen Bodenabstand der Zäune zu achten, um Kleinsäugern einen ungestörten Wechsel weiterhin zu gewährleisten
- Beschränkungen der Modulmaße zwecks Grünlandentwicklung

2.3.4. Grünlandkartierung

Die Grünlandkartierung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“ (erstellt durch BBP Kaiserslautern 04/2023) kommt zu folgendem Ergebnis:

„Beide Flächen weisen den Biotoptyp EA0 Fettwiese auf. Die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, werden nicht in Gänze erfüllt.

Fläche 1 verfügt über eine höhere Artenvielfalt. Bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dies zu berücksichtigen.“

2.3.5. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwies“ (erstellt durch BBP Kaiserslautern 04/2023) kommt zu dem folgenden Ergebnis:

„Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Die Grünlandkartierung (BBP 04/2023) kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG handelt. Aufgrund der höheren Artenvielfalt ist eine der

beiden Grünlandflächen als „weiteres schutzwürdiges Grünland" gemäß Biotoptypenkartierung einzustufen.

*Für die planungsrelevanten Artengruppen **Fische, Käfer** und **Weichtiere** kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.*

*Das Vorkommen von **Amphibien** und **Reptilien** entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie insbesondere westlich an das Plangebiet angrenzend kann nicht ausgeschlossen werden. Obwohl die im Plangebiet sowie unmittelbar daran angrenzenden vorhandenen Gewässerstrukturen weiterhin erhalten bleiben und auch die westlich an das Plangebiet angrenzende Böschung und Bahnbrache von der Überbauung nicht betroffen sind, besteht vor allem während der Bauphase ein erhöhtes Risiko für potentiell umherwandernde Tiere. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Artengruppen Reptilien und Amphibien ausschließen zu können, ist ein Amphibien-/Reptilienzaun zu errichten, um so ein Einwandern in das Plangebiet zu verhindern.*

*Für **Libellen** stellen die in und an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen einen potentiellen Lebensraum dar. Durch Vermeidungsmaßnahme V1 wird die Unversehrtheit dieser Strukturen gesichert.*

*Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden **Fledermäusen** kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen allerdings nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es im unmittelbaren Umfeld des Polargebiets Jagdhabitate mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Die Bereiche um die Photovoltaikmodule herum werden eingesät und extensiv bewirtschaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen zu einer starken Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen.*

*Für weitere planungsrelevante **Säugetierarten** kann ein Vorkommen sowie erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Bei der **Wildkatze** sind nur geringfügige Störungen des Wanderverhaltens zu erwarten.*

*Das Vorhabengebiet bietet Lebensraumpotential für planungsrelevante **Schmetterlingsarten**. Da ein Vorkommen im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Voreinschätzung nicht abschließend ausgeschlossen werden kann, wird eine Erfassung potentiell vorhandener Schmetterlingsarten für erforderlich erachtet.*

*Die Eignung des Vorhabengebiets für bodenbrütende **Vogelarten** ist gegeben und deren Vorkommen wurde bestätigt, weshalb Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt. Auf Basis dieser Datengrundlage und den Erkenntnissen anderer Studien können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden. Eine tiefergehende Brutvogelkartierung ist nicht erforderlich.*

Um eine fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V4 zu erreichen, die den artspezifischen sowie gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese berät bezüglich des zeitlichen Ablaufs und der fachlichen Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen."

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand zu berücksichtigen. Diese gilt es unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen erneut zu betrachten und gegebenenfalls entsprechend anzupassen oder zu ergänzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- *V1 Schutz der Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen*
- *V2 Aufstellen eines Amphibien- / Reptilienschutzzauns*[4]
- *V3 Kleinsäugerfreundliche Umzäunung*
- *V4 Bauzeitenbegrenzung/Vergrämung*
- *V5 Zeitliche Begrenzung der Mahd oder Beweidung*
- *V5 Ökologische Baubegleitung*

Erforderliche Kartierungen:

- Schmetterlinge“

2.3.6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwies“ eine spezielle artenzschutzrechtliche Prüfung (erstellt durch BBP Kaiserslautern, 10/2023) durchgeführt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

„Im Untersuchungsgebiet konnten 18 verschiedene Schmetterlingsarten nachgewiesen werden. Neben häufigen „Allerweltsarten“ wurden vier Arten nachgewiesen die auf den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und / oder Deutschland geführt werden. Während bei den häufigen Arten von keiner Beeinträchtigung ausgegangen wird, kann diese für die Arten Postillon und Taubenschwänzchen zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der Schmetterlinge bzw. zur Aufrechterhaltung ihres Lebensraumes sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, bei deren Beachtung auch für diese Arten keine erheblichen Auswirkungen mehr zu erwarten sind. So ist bestehendes Grünland zu erhalten bzw. neues anzulegen. Hierbei soll durch den Verzicht von Pestiziden und Dünger und einem angepassten Mahdregime mit dem Abtransport des Mahdguts sowie durch entsprechende bauliche Beschränkungen der Module ein hochwertiges extensives Grünland geschaffen werden. Dadurch steht die Anlagenfläche auch später den Schmetterlingen als Lebensraum zur Verfügung bzw. es wird eine Erweiterung und Aufwertung dessen geschaffen. Hier können die Einsaat mit Samen der Nahrungspflanzen der Raupen sowie eine entsprechende Artenauswahl bei den Gehölzpflanzen ebenso förderlich wirken.

Es ist im Hinblick auf die Schmetterlinge unter Beachtung der Maßnahmen mit keinen artenschutzrechtlichen Verstößen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen.“

[4] Die Aufstellung des Amphibien-/Reptilienschutzzauns erfolgt ausschließlich unmittelbar vor Baubeginn und bleibt während der Bauphase bestehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird dieser Zaun entfernt.

2.3.7. Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz

Im Rahmen des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ wurde ein Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser durch das Büro für multifunktionale Planung und Beratung (UP&B) erstellt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammengefasst:

Durch die Modulbelegung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage verändern sich die Bedingungen für den Oberflächenabfluss und der erwartete Abfluss wird vor allem im nordwestlichen Bereich signifikant erhöht. Für eine frühzeitige Gefahrenabwehr bei Starkregenereignissen sowie einem effektiven Wasserrückhalt auf der Fläche, werden Maßnahmen zur Verzögerung des Oberflächenabflusses in Form von begrünten Abflussrinnen notwendig, um eine Verlangsamung des Abflusses auf der Fläche zu erreichen und damit möglichst viel Wasser auf der Fläche durch Versickerung zurückzuhalten. Darüber hinaus trifft das Gutachten Aussagen zum vorsorgenden Bodenschutz und empfiehlt in diesem Zusammenhang eine bodenkundliche sowie bei Bedarf eine wasserbauliche Baubegleitung.

2.3.8. Blendgutachten

Gegebenenfalls vorhandene Blendwirkungen wurden in einem separaten Gutachten (Fraunhofer ISE: Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz) untersucht, welches im Rahmen des Bebauungsplans erstellt wurde. In dem Gutachten wurde untersucht, ob Reflexionen des Sonnenlichts an den Photovoltaikmodulen der geplanten PV-Anlage „Stockwiese“ bei 67728 Münchweiler an der Alsenz auf die nördlich gelegene Autobahn A 63, die westliche gelegene Bahntrasse sowie auf Gebäude der Umgebung fallen und störende Blendwirkungen verursachen können. Zusammenfassend liefert das Gutachten folgende Ergebnisse:

„Die Blendwirkung auf der Autobahn A63 liegt mit nur maximal einer Stunde pro Jahr am Rande des rechnerisch berechenbaren. Die Blendwirkung auf der Autobahn wird deswegen als vernachlässigbar eingestuft.

„Rein rechnerisch kann es an den bei südlichen Positionen auf der Bahnlinie zu geringen Blendzeiten kommen. Bei genauerer Betrachtung kommt diese jedoch bei Sonnenaufgang auf aus nahezu derselben Richtung, in der die Sonne zu diesen Zeiten steht. Es entsteht somit nur Blendung für den Triebfahrzeugführer, wenn der in Richtung Sonnenaufgang blickt und ebenfalls von der Sonne geblendet wird. Die vorhandene Bepflanzung an der Bahnlinie sollte diese Blendzeiten zudem nochmals reduzieren. Somit sind somit keine relevanten Blendungen auf der Bahnlinie durch die PV-Anlage zu erwarten.

Bei allen Gebäuden liegen die theoretischen Blendzeiten deutlich unter 30 Stunden nach LAI. Hierbei sind noch nicht einmal die Bäume und Hecken bei den Gebäuden berücksichtigt. Somit sind keine relevanten Blendungen an den Gebäuden im Umfeld der PV-Anlage zu erwarten.“

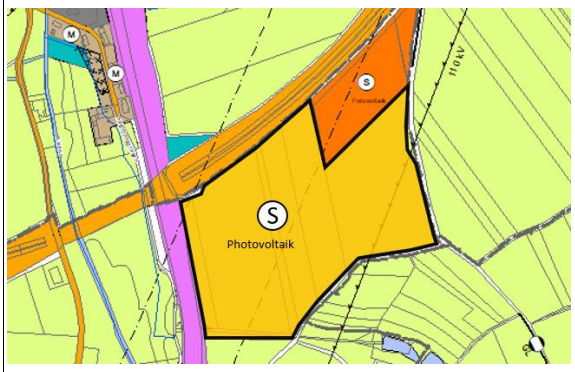
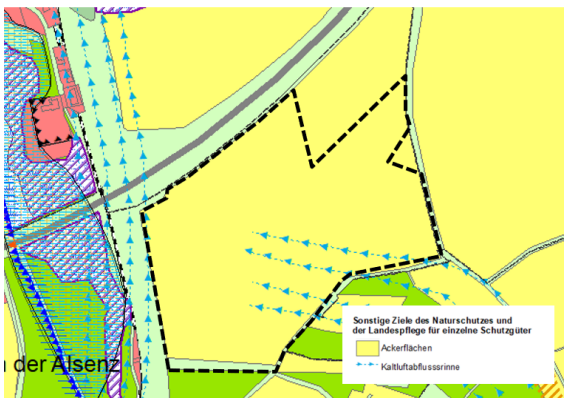
Als Fazit ergibt sich, dass auftretende Reflexionen, sofern überhauptvorhanden, für die umgebenden klassifizierten Straßen, die Bahnlinie sowie Gebäude als unbedenklich bewertet werden.

B. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Folgenden werden die Bestandssituation der Änderungsfläche sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in tabellarischer Form beschrieben und bewertet.

Eine ausführliche schutzbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“ entnommen werden.

Änderungsbereich gesamt ca. 14,1 ha **Bisherige Darstellung**	**Neue Darstellung**
Fläche für extensives Dauergrünland (Bestand + Erhalt), Flächen mit geringem Anteil an Hecken/Feldgehölzen (Erhalt) 	Sonderbaufläche Photovoltaik (Planung) 
Darstellung im Landschaftsplan (u.a. Entwicklungsziele, Maßnahmen)	**Luftbild**
Entwicklungsziel Ackerflächen, Kaltabflussrinne 	Quelle: LANIS RLP 11/2023, Stand Luftbild 05/2022 

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter *(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓**
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Ackerbrache), Grünland, Graben mit Gehölzen im Randbereich potentieller Lebensraum für Amphibien und Reptilien in den westlich und südlich angrenzenden Graben und Böschungsbereichen potentieller Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten Nahrungshabitat für Greifvögel	Überprägung bestehender Freiflächen durch die PV-Module sowie Einzäunung der Fläche Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Artenschutz ist zwingend zu berücksichtigen	**X**
Fläche	Fläche unversiegelt, jedoch anthropogen geprägt, von Bahngleisen und Autobahn umgeben	Teilversiegelung einer Fläche im Außenbereich, eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung	**(X)**
Boden	Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss Bodenart: Lehm Ertragspotential: mittleres bis hohes Ertragspotential mögliche geologische Empfindlichkeit der vorherrschenden Sedimentgesteine (Massenbewegungen) keine kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden	Neuversiegelung offener, jedoch bereits anthropogen geprägter Bodenflächen	**(X)**
Wasser	Grundwasserlandschaft: Rotliegend-Sedimente Grundwasserneubildungsrate: 49-54 mm/a Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung: mittel Salomonsgraben (Gewässer III. Ordnung) im südlichen Randbereich	Verlust von Versickerungsfläche / Erhöhung des Oberflächenabflusses	**-**
Klima / Luft	unversiegelte Grün- und Ackerflächen als Kaltluft- sowie Graben und Gehölzstrukturen als Kalt- und Frischluftproduzenten / Staubbinder vorhanden kein klimatischer Wirkraum	bei längerer Sonneneinstrahlung Aufheizung der Moduloberflächen stärker als in der unbebauten Umgebung; jedoch keine relevante Erwärmung der Umgebung, da weiterhin ungehinderter Austausch der Umgebungsluft durch aufgeständerte Bauweise kleinräumige Attraktionswirkung der aufgeheizten Moduloberflächen für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung	**-**

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter *(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓**
Landschafts- / Ortsbild, Erholung		unter den PV-Modulen aufgrund des Schattenwurfs tagsüber geringere Lufttemperatur als im umliegenden Offenland; Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt	
	außerörtliche Lage, Offenlandfläche, teilweise intensiv genutzte Ackerflächen, randliche Gehölzstrukturen technisch bereits vorbelastet (angrenzende Autobahn, Bahngleise, im Plangebiet verlaufende Freileitung, in Sichtweite befindliche Windenergieanlagen) keine relevante Erholungsstrukturen, östlich entlang des Plangebiets verlaufende Wirtschaftsweg dient der wohnortnahen Erholung	Überprägung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Module und Einzäunung	**X**
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung	dauerhafte Lärmvorbelastung durch angrenzende Bahnlinie und Autobahn Radonpotential (40,9) und Radonkonzentration (40 kBq/m³) mäßig keine Kenntnis über Altablagerungen / Altlasten Vorbelastung mit Kampfmitteln gemäß Luftbildauswertung der Verbandsgemeinde Winnweiler	Schall- und Stoffemissionen während der Bauzeit individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich durch die physische Präsenz der PV-FFA in der freien Landschaft. Zeitweise auftretende Lichtreflexe (im Fern- und Nahbereich) Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wurde das Blendrisiko in einem Gutachten (Fraunhofer ISE 10/2023) untersucht, mit dem Ergebnis, dass das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage bei allen Immissionspunkten unkritisch ist.	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kenntnis über Denkmäler oder archäologische Fundstellen Freileitung (110 kV) sowie unterirdische Stromleitung	--	-
Wechselwirkungen	Über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den ein-	--	-

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter *(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓**
	zelnen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.		
Zusammenfassende Bewertung			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **geringe bis mittlere Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Die ackerbaulich genutzten Flächen würden durch den Bau einer PV-Anlage und die damit verbundene Entwicklung von extensivem Grünland eine Aufwertung erfahren. Das bestehende Grünland stellt sich als mäßig artenreich und artenreich dar. Die Beschattungseffekte führen zu Unterschieden bezüglich der Wuchshöhe, der Blühhäufigkeit oder der erreichten Deckungsgrade einzelner Arten von Pflanzengesellschaften, so dass im Bereich der artenreichen Fettwiese mit einer Änderung der Zusammensetzung der jeweiligen Pflanzengesellschaften, insbesondere in Form einer Verringerung des Anteils von Blütenpflanzen, zu rechnen ist. Eingriffe in den Boden mit Neuversiegelung sind stets als erheblich einzustufen. Da es sich bei den Flächen jedoch um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist die natürliche Bodenstruktur bereits stark beeinträchtigt. Durch die nur punktuell stattfindende Versiegelung und die Möglichkeit des kompletten Rückbaues der Anlage ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden über den Zeitraum der Nutzung hin zu rechnen. Das Landschaftsbild würde durch den Bau einer PV-Anlage jedoch erheblich beeinträchtigt werden. Um dem entgegenzuwirken sollen Ein- und Begrünungsmaßnahmen erfolgen. Darüber hinaus erfolgt ein Eingriff in einen potentiellen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten, weshalb Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, angepasstes Nutzungs- bzw. Pflegeregime des Grünlands) erforderlich werden.			

Schutzgebiete und -objekte	**Benennung**	**Erhebliche Beeinflussung**
Natura 2000-Gebiete	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden.	--
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Im Plangebiet nicht vorhanden. Westlich der Bahngleise findet sich ein nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschütztes „Bachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“ (GB-6413-1328-2010) sowie ein „Schilfröhricht“ (GB-6413-1280-2010).	Aufgrund der räumlichen Distanz sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Westlich des Plangebiets sind entlang der Alsenz Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbunds ausgewiesen. In der näheren Umgebung sind gemäß Biotopkataster mehrere schutzwürdige Biotopkomplexe ausgewiesen.	Aufgrund der räumlichen Distanz sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76	Weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden.	--

Schutzgebiete und -objekte	Benennung	Erhebliche Beeinflussung
Wasserhaushaltsgesetz		

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):

Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächennutzung und keine Änderung der derzeitigen Landschaftszusammensetzung

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Verlust bisher unversiegelter Flächen

Auswirkungen auf Boden durch Versiegelung und Verdichtung; Auswirkungen auf Flora / Faun;, Auswirkungen auf das Landschaftsbild / Erholung durch visuelle Beeinträchtigung der PV-FFA; Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit durch Versiegelung sowie ggf. zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen, bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag; potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen; Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung

Wechselwirkungen:

Über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehende erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Artenschutzrechtliche Überprüfung.
- Beschränkung der Bauzeiten
- Begrünung unter den Modulen
- Ausgleich für Neuversiegelung
- Eingrünung der PV-FFA
- Entwässerungskonzept zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser.
- Verwendung wassergebundener Wegedecken auf Nebenflächen
- Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.

Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Hinweise zu artenschutzrechtlichen Belangen formuliert:

- Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen
- Befestigte Fahrwege (wasserdurchlässige Bauweise)
- Einfriedung (kleinsäugerfreundlich)
- Eingrünung mit dreireihiger Hecke
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland
- Erhalt und Entwicklung des Gewässergrabens und der Gehölzstrukturen
- Anlage von Saumstreifen
- Bauzeitenbeschränkung

- Schutz von Gewässerstrukturen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen
- Amphiben-/Reptilienschutzzaun
- Ökologische Baubegleitung
- Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen
- Herstellung von Kleinstrukturen und Sonderbiotopen
- Monitoring zu landespflegerischen / artenschutzrechtlichen Ausgleichs- / Vermeidungsmaßnahmen

Weitere Belange des Umweltschutzes *(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren**
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Außerordentliche Lärmemissionen durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Lediglich während der Bauzeit sind vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen (z.B. Abgase der Baufahrzeuge, Staubemissionen) zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier oder Umwelt führen.	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten und in den Verfahren weiter festzulegen.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 LWG erfolgen.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche und sonstiger wassersensibler Bereiche. Es werden keine Vorhaben ermöglicht, bei denen schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten. Innerhalb des Plangebiets besteht gemäß „Sturzflutgefahrenkarte“ eine Gefährdung durch oberflächlich abfließendes Wasser infolge von Starkregenereignissen.	Es ist mit möglichen hohen Abflüssen bei Starkniederschlagsereignissen zu rechnen. Planung, Ausführung und Nutzung des Vorhabens sollten entsprechend angepasst an diese möglichen Gefahren erfolgen. Im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wurde zur Abschätzung der Überschwemmungsgefährdung durch Starkregen eine Analyse des Oberflächenabflusses durchgeführt (Büro UP&B 10/2023). Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass zur Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses punktuelle

Weitere Belange des Umweltschutzes *(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren**
		(begrünte Abflussrinnen) Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und zum Schutz vor Sturzfluten erforderlich werden.
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Auf Grund der vorhandenen Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 3 ha) östlich an das Plangebiet angrenzend und deren Betrieb besteht bereits eine Vorbelastung im Plangebiet. Durch den Bau der hier in Rede stehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im Umfeld der Bestandsanlage kommt es zu weiteren Veränderungen von Lebensraumeigenschaften und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild ist bereits durch die Bestandsanlage, der durch das Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitung sowie der angrenzenden Autobahn und Bahnstrecke und der in östlicher Sichtweite befindlichen Windenergieanlagen bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Die mit der Autobahn und Zugstrecke einhergehenden Lärm- und Luftemissionen schränken die Erholungsfunktion ebenfalls ein. Durch den Anbau der geplanten PV-FFA an die Bestandsanlage erhöht sich die Barrierefunktion für wandernde Tierarten. Im Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks[5] wird empfohlen, dass bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ab einer Länge von ca. 500 m Wanderkorridore als Querungshilfen für Großsäuger einzuplanen sind. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage überschreitet auch im Zusammenhang mit der Bestandsanlage weder in der Länge noch in der Breite die 500 m. Darüber hinaus befinden sich sowohl westlich als auch nördlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bereits Barrieren in Form der Bahngleise und Autobahn. Die Notwendigkeit zur Anlage von Wanderkorridoren innerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wird daher nicht gesehen. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme zum Bodenabstand von im Mittel von 20 cm bei der Umzäunung gewährleistet. Das Planvorhaben führt zu einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft und insbesondere zu einer zusätzlichen Barriere bzw. Lebensraumzerschneidung. Es ist jedoch fachlicher Konsens, dass durch die räumliche Zusammenlegung solcher Infrastruktureinrichtungen die entstehenden Auswirkungen gegenüber einer räumlich getrennten Realisierung minimiert werden. Dies gilt sowohl für die Veränderung bzw. den Verlust von Lebensräumen wie für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.	

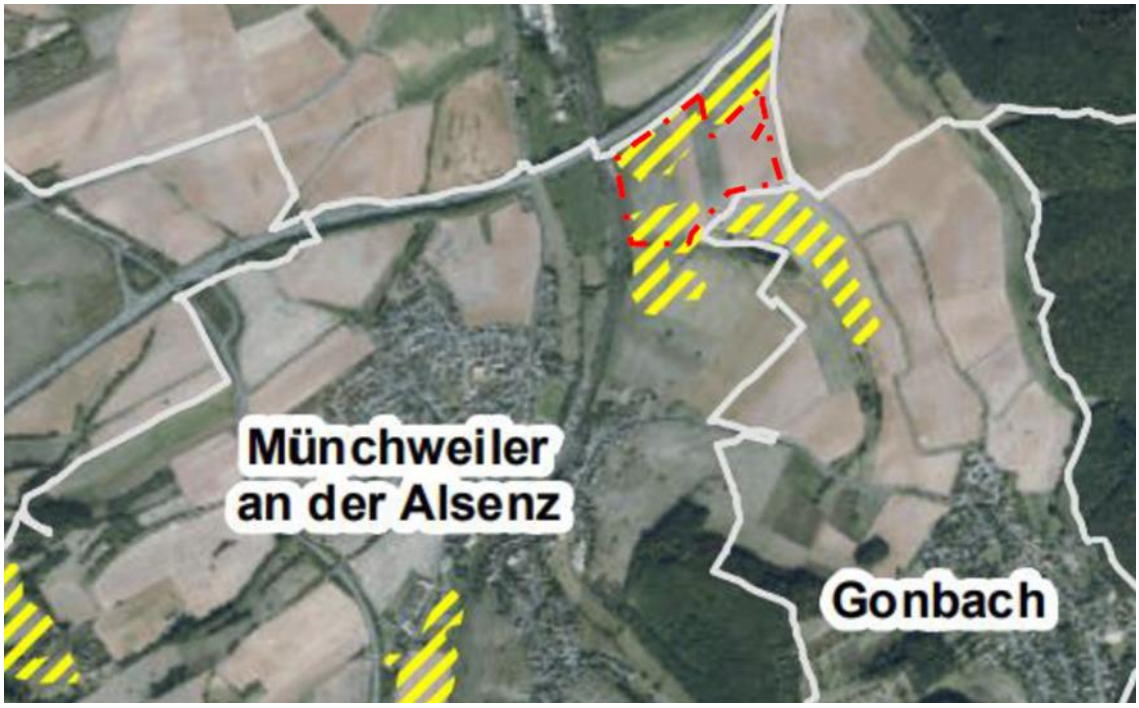
2. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Optimierung der Planung

Zur Überprüfung geeigneter Standorte zur Errichtung von PV-FFAs wurde von der Verbandsgemeinde Winnweiler eine Fortschreibung der PV-Studie durchgeführt. Der hier in

[5] Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, verfügbar unter https://mkuem.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Energie_und_Strahlenschutz/Energie/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Rede stehende Änderungsbereich liegt in dem ermittelten Eignungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergibt sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist. Durch die PV-Studie wurden somit alternative Standorte bzw. Planungsmöglichkeiten geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.

Nach derzeitigem Sachstand der Planung bestehen keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten.



Auszug aus der PV-Studie der VG Winnweiler - Potenzielle Standorte in den Gemeindegebieten Münchweiler an der Alsenz und Gonbach; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurden u.a. der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz, der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler sowie Fachgutachten (u. a. Fachbeitrag Naturschutz, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung) sowie das Landschaftsinformationssystem (LANIS) des Landes Rheinland-Pfalz ausgewertet.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll und erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

Im Rahmen des zu der Änderungsfläche gehörigen Bebauungsplans wurden eine artenschutzfachlich Voreinschätzung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG entstehen. Ebenfalls fand eine vegetationskundliche Kartierung des im Plangebiet vorhandenen Grünlands statt. Hierbei zeigte sich, dass keine der beiden Grünlandflächen die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG eingestuft zu werden, erfüllt.

Letztendlich traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

2. Monitorings

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehen nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehenen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Analyse der Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Bebauungspläne heranziehen kann. Im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Gemeinde sollten solche Umweltauswirkungen konzentriert betrachtet werden, die bereits dem Umweltbericht zugrunde lagen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchgeführte bzw. noch durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aufgrund der Bestandssituation in den hier dargestellten Änderungsbereichen im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter keine Prognoseunsicherheiten gegeben, die darüberhinausgehende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) erfordern.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Für den Änderungsbereich erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,1 ha und wird als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ festgesetzt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung. Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „PV-Anlage Stockwiese“ berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

Bei der Prüfung wurde jede einzelne in Betracht gezogene Fläche / Änderung einzeln beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

D. ANHANG

1. Referenzliste

1.1. Gesetze

Stand 01/2026

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** für das Land Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305).
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

1.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** - Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Stand 05/2020
- **FNP** - Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Winnweiler, Stand 2006
- **FNP** - Vorentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler, Stand 03/2022
- **LP** - Entwurf zum Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Winnweiler, Stand Mai 2013
- **BBP** (2023) - Vegetationskundliche Kartierungen - Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, April 2023
- **BBP** (2023) - Artenschutzrechtliche Voreinschätzung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, April 2023
- **BBP** (2023) - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, Oktober 2023

- **BBP** (2024) - Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „PV-Anlage Stockwiese“, Kaiserslautern, Satzungsfassung Juni 2024
- **UP&B** (2024) - Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenwasserabflusses sowie Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes der geplanten „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler, erstellt durch Büro für multifunktionale Umweltplanung und Beratung (UP&B), bearbeitet durch Dr. M. Link, Dr. C. Leiner und P. Hilgert, Hüttenberg, Oktober 2023, überarbeitet im Mai 2024.
- **ISE** (2023) - Bericht zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage Münchweiler an der Alsenz, Rheinland-Pfalz, erstellt durch Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, ISE, bearbeitet durch K. Baltins und A. Armbruster, Freiburg, Oktober 2023.

1.3. Weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

 http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 11/2023
- **Geoportal Wasser RLP** - GIS Client des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

 https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588, abgerufen 11/2023

 https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?

 applicationId=106722, abgerufen 01/2024
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter

 https://gdke.rlp.de/wer-wir-sind/landesdenkmalpflege/anleitungen-antraege-formulare-und-informationen/denkmalliste, abgerufen 11/2023
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Klimaschutz, Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

 https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv, abgerufen 1172023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter

 https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/,

 abgerufen 11/2023
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

 https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Naturschutz/Eingriff_und_Kompensation/Praxisleitfaden_Kompensationsbedarf_Juni_2021.pdf, abgerufen 11/2023
- **Radon RLP** - Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

 https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/, abgerufen 11/2023

- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

 https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs, abgerufen 11/2023



Verbandsgemeinde Winnweiler

2024-01 Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

PV-Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber

Verbandsgemeinde Winnweiler
Referat 2 - Bauen und Wohnen
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Ansprechpartner: Roland Schreiber

Erstellt durch

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Oktober 2026

1. Einführung

Der Verbandsgemeinderat Winnweiler hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „PV Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ gefasst. In der Sitzung vom 19.03.2026 wurde der Feststellungsbeschluss gefasst.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf ein Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Im Regelfall ist dies in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat mit Bescheid vom 14.09.2026 die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „PV Anlage Stockwiese in der Gemarkung Münchweiler“ genehmigt.

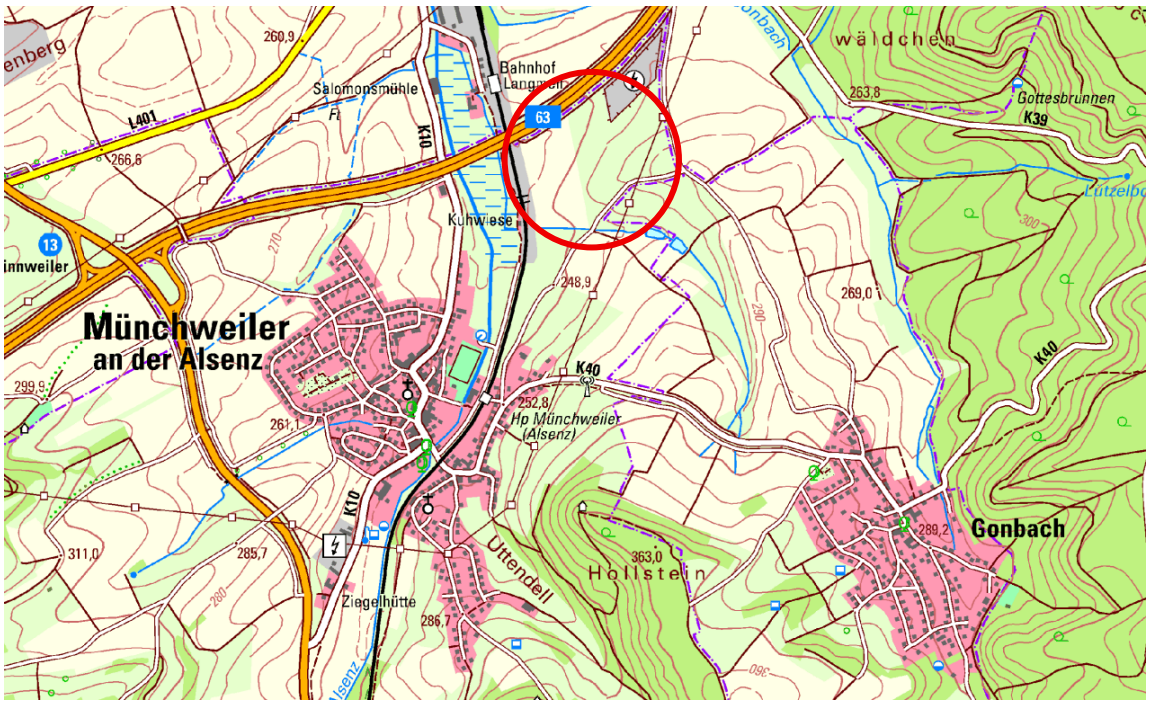
Mit Bekanntmachung der Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler (Winnweiler Rundschau, Ausgabe 45/2026) am 06.11.2026 ist die Flächennutzungsplanänderung in Kraft getreten.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planaufstellung



Lage des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 10/2026)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz beabsichtigt, im Außenbereich eine Fläche für die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) planungsrechtlich zu sichern, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen und einen Beitrag zu lokalen Klimaschutz- und Energiezielen zu leisten. Hierzu ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler erforderlich, da in der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans keine entsprechende Darstellung für eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ besteht. Die hier in Rede stehende Teilfortschreibung ist unabhängig von der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan durchgeführt. Der Bebauungsplan lag aufgrund des fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes früher vor; mit der nun vorliegenden Teilfortschreibung wird der erforderliche planungsrechtliche Gleichlauf hergestellt.

Im Vorhinein wurde eine Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt (BBP 09/2022), um seitens der Verbandsgemeinde eine verbandsgemeindeweite Steuerung vornehmen zu können und um Alternativstandorte je Ortsgemeinde zu prüfen. Die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sind in die vorliegende Teilfortschreibung eingeflossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde, zwecks Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB, eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und

bewertet wurden. Der Umweltbericht ist im vorliegenden Fall in die Planbegründung integriert.

Der Umweltbericht selbst enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich entsprechend dem Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik. Die detaillierte Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festlegung erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgten auf Ebene des im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellten Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ der Ortsgemeinde Münchweiler.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,1 ha und wird im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Planung nicht berührt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen würden. Die mit der Umsetzung der Photovoltaikanlage verbundenen Eingriffe wurden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. ausgeglichen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen sind nicht aufgetreten.

4. Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPlG

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abt. 6 Bauen und Schulen war die Einholung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG nicht mehr erforderlich, da im Vorfeld ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, welches positiv beschieden wurde (siehe nachfolgendes Kapitel).

5. Zielabweichungsverfahren

Das Plangebiet liegt im Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, ROP IV 2012 mit den Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) und befindet sich zum Teil auf Vorrangflächen der Landwirtschaft (Z 28) sowie des Regionalen Biotopverbundes (Z 15).

Ziele der Raumordnung entfalten gem. § 4 Abs. 1 ROG eine Bindungswirkung (Beachtenspflicht) gegenüber öffentlichen Stellen sowie sonstigen Planungsträgern, sodass die Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG neben einer Raumordnerischen Prüfung eine Zielabweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG von Z 28 und Z 15 beantragt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Neustadt an der Weinstraße) hat daher im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft, ob gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlG veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar erscheint und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Mit Schreiben vom 22.05.2023 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd die beantragte Zielabweichung positiv beschieden.

Der Bescheid führt dazu folgendes aus:

„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft und „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ zugelassen.“

6. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

6.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

6.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 01.07.2024 bis zum 31.07.2024 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war.

6.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 01.07.2024 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 92 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 31.07.2024 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Amprion GmbH (03.07.2024)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen verlaufen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 (26.06.2024)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Mitteilung, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Creos Deutschland GmbH (01.07.2024)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass sich keine Anlagen im Plangebiet befinden (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH (Trassenauskunft) (03.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Mitteilung, dass keine Betroffenheit von Richtfunkverbindungen durch die Planung besteht (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Inexio KGaA (01.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass sich keine Leitungen innerhalb des Plangebiets befinden (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH (02.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf vorhandene Leitung innerhalb des Plangebiets (Kommentierung: Kenntnisnahme, Behandlung erfolgte im Bebauungsplanverfahren, kein Beschluss erforderlich)

- PLEdoc GmbH (01.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass sich keine Versorgungsanlagen im Plangebiet befinden (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Vodafone GmbH Kabel Deutschland GmbH (23.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass sich keine Anlagen im Plangebiets befinden (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde (16.08.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Aussage, dass Betroffenheit der Belange des Natur- und Artenschutzes nicht erkennbar ist (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH (18.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Mitteilung, dass Belange nicht berührt werden sowie Verweis auf Aufgaben der Länder nach § 31 LuftVG (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (01.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Mitteilung, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer (04.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Mitteilung, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Industrie- und Handelskammer der Pfalz (15.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Mitteilung, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme)
 - Empfehlung Konflikte mit angrenzender Bebauung zu vermeiden (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Verbandsgemeinde Winnweiler – Werke / Referat 5 (12.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Mitteilung, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme)
 - Hinweise bzgl. Trink-, Schmutz- und Niederschlagwasser (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Deutsche Bahn AG (29.07.2024)

 Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise zur Inanspruchnahme von Bahngrund zur Ableitung oder Versickerung von Abwasser (Folge: Ergänzung der Planunterlagen um einen Hinweis auf den Rückhaltebereich)
- Hinweise zu Abstandsflächen sowie zu Bauarbeiten, dem Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)
- Hinweise zu bahneigenen Durchlässen und Entwässerungsanlagen / Vorflutverhältnisse (Folge: Ergänzung der Planunterlagen um Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes)
- Hinweise zu Kabel und Leitungen, zur Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen, zu Immissionen, zur Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- weitere allgemeine Hinweise zum Umgang mit der angrenzend verlaufenden Bahntrasse

- Deutsche Telekom Technik GmbH (10.07.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Hinweis zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Mitteilung, dass sich keine Telekommunikationslinien im Plangebiet befinden (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Pfalzwerke Netz AG (31.07.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Hinweis auf eine Hauptversorgungseinrichtung Strom innerhalb des Geltungsbereichs (Folge: Ergänzung in den Planunterlagen)

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde (24.07.2024)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Mitteilung, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme)
- Hinweis auf die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die Kreisverwaltung (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (16.07.2024)

<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>
- Kritik bezüglich der Standortwahl auf Vorranggebieten Landwirtschaft und fruchtbaren Ackerböden

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (26.07.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Hinweis zum Geologiedatengesetz (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren zum Thema Boden und Baugrund, mineralischen Stoffen (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (29.07.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Verweis auf Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- weitere allgemeine Hinweise zum Thema klassifiziertes Straßennetz und Erschließung

<u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>
- Forderung eines Nachweises über die Unbedenklichkeit durch Lichtimmissionen (Kommentierung: Verweis auf bereits vorliegendes Blendgutachten)

- Planungsgemeinschaft Westpfalz (25.07.2024)

<u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Hinweis auf Ziel Z 41 ROP IV Westpfalz (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Verweis auf Zielabweichungsverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme)
- Hinweise zu Vollzugshinweisen, Dachpotenzialen, Wegestrukturen für Land- und Forstwirtschaft, Leitungszugängen (Kommentierung: Kenntnisnahme, Dachpotenziale der VG aufgezeigt)

- Hinweis zu tierhaltenden Betrieben (Kommentierung: Keine tierhaltenden Betriebe im Umkreis von 400 m, dennoch Beteiligung des Betriebs nördlich der Autobahn)
- Hinweis zu Ausgleichsmaßnahmen (Kommentierung: Ermittlung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens)
- Hinweis zur Starkregengefährdung (Kommentierung: Verweis auf vorliegendes Entwässerungskonzept)

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden
- Hinweis auf Ziel Z 166c LEP IV RLP (Kommentierung: Prüfung der raumordnerischen Belange sowie Einstufung des Vorhabens als verträglich)
- Prüfen von Summationswirkungen (Kommentierung: Einstufung des Vorhabens als raumordnerisch verträglich)
- Prüfen auf Rückbauverpflichtung (Kommentierung: Fristsetzung nicht möglich)
- Hinweis zu Schutzgebieten (Kommentierung: Keine Auswirkungen zu erwarten)
- Hinweis zur Wanderung wild lebender Tiere (Kommentierung: entsprechende Festsetzungen erfolgten im Bebauungsplanverfahren)
- Hinweis zum Salomongraben (Kommentierung: Einhaltung der Baugrenze im Bebauungsplanverfahren)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (13.08.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweise zu Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregenvorsorge, Bodenschutz (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Verbandsgemeinde Winnweiler – Feuerwehr (15.07.2024)

 Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Anmerkungen aus brandschutztechnischer Sicht (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V & Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Rheinland-Pfalz e. V. Haus des Waldes (25.07.2024)

 Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zum Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (Kommentierung: Berücksichtigung des Leitfadens im Bebauungsplanverfahren, kein Beschluss erforderlich)

6.2. Förmliches Verfahren

6.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 28.07.2025 bis zum 01.09.2025 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Eingaben ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war.

6.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 25.07.2025 insgesamt 92 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 01.09.2025 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger

geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Amprion GmbH (31.07.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass im Gebiet keine Höchstspannungsleitungen verlaufen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (26.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass keine Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Plangebiet liegen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Bundesnetzagentur für Elektizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 (28.07.2026)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Mitteilung, dass keine Betroffenheit durch die Planung besteht (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Creos Deutschland GmbH (06.08.2026)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass keine unternehmenseigenen oder betreuten Anlagen von der Planung betroffen sind (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (27.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung der Planunterlagen führten:</u>
 - Hinweis bzgl. Blendwirkung (Folge: Kenntnisnahme und Ergänzung der Planunterlagen)
 - Hinweise zu Zuwegungen über Bahnflächen, Baukränen und Baumaschinen, zur Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis zur Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (Kommentierung: Keine Gefährdung oder Störung der angrenzenden Bahnstrecke)
 - Hinweis zum Oberflächenabfluss und sonstige Abwässer in Richtung Bahntrasse bei Starkregen (Kommentierung: Kenntnisnahme, Verweis auf vorliegendes Gutachten zur Abschätzung des Oberflächenabflusses sowie zur Planung von Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum temporären Rückhalt von Überschusswasser im Bereich des Eingriffsgebietes)
 - Hinweise zu Abstandsflächen, Bauarbeiten, bahneigenen Durchlässen und Entwässerungsanlagen, Kabel und Leitungen, Bepflanzungen, Einfriedungen, Immissionen, zum widerrechtlichen Betreten der Bahnanlagen, zur Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen, zur Haftungspflicht des Planungsträgers (Kommentierung: Würdigung erfolgte bereits in der frühzeitigen Beteiligung)

- Deutsche Telekom Technik GmbH (28.07.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis auf zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes (Folge: Würdigung erfolgte bereits in der frühzeitigen Beteiligung, kein Beschluss erforderlich)

 <u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>
 - Hinweis auf vorhandene Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebiets (Kommentierung: Telekommunikationsanlagen liegen nicht innerhalb des Plangebiets, Würdigung erfolgte bereits in der frühzeitigen Beteiligung, kein Beschluss erforderlich)

- Deutscher Wetterdienst (01.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass keine Standorte des Deutschen Wetterdienstes von der Planung betroffen sind (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Ericsson Service GmbH (30.07.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass keine unternehmenseigenen Richtfunkverbindungen und Richtfunkverbindungen des Deutschen Telekom Netzes betroffen sind (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Speyer (01.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung der Planunterlagen führten:</u>
 - Forderung der Aufnahme von Auflagen in die Unterlagen bei Funden bisher nicht bekannter Kleindenkmäler (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass keine archäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebiete innerhalb des Plangebiets vorhanden sind (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Industrie- und Handelskammer der Pfalz (01.09.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)
 - Hinweis bzgl. Sicherstellung keiner Beeinträchtigung der Gewerbebetriebe und keiner Konflikte mit angrenzender Bebauung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Brand- und Katastrophenschutz (31.07.2025)

 <u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung der Planunterlagen führten:</u>
 - Hinweise zu Zufahrten für Einsatzfahrzeuge (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweise zu Feuerwehrplänen und zur abschließenden Stellungnahme erst im Bebauungsplanverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde (26.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis bzgl. Genehmigung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde (28.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Mitteilung, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (02.09.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Verweis auf Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Landesbetrieb Mobilität Worms (28.08.2025)

 <u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>
 - Bedenken zu Blendwirkungen (Kommentierung: Verweis auf Blendgutachten, kein Beschluss erforderlich)

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (13.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Forderung zur Prüfung von Dachpotenzialen (Kommentierung: Fortlaufende Prüfung durch die VG)
 - Forderung einer gesicherten Erschließung (Kommentierung: Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung und dem Genehmigungsverfahren)

 <u>Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden</u>
 - Forderung der Einhaltung des Grundsatzes 166 des LEP IV sowie der Wahrung raumordnerischer Belange (Kommentierung: Planung entspricht dem Grundsatz, raumordnerischen Belangen wird entsprochen)
 - Forderung eines Monitorings bzgl. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Kommentierung: Kein Regelungsbereich der Flächennutzungsplanung)
 - Verweis auf Ernährungssicherheit (Kommentierung: Erneuerbare Energien können die Versorgungssouveränität stärken)
 - Verweis auf agrarstrukturelle Auswirkungen, Forderung zur Reduzierung des Gebietes, Bedenken zur Standortwahl und Flächenentzug (Kommentierung: Standortpotenzialanalyse war der Planung vorgeschaltet)

- Prüfen von Potenzialen in Schutzgebieten (Kommentierung: Standortwahl innerhalb von Schutzgebieten nur zulässig, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind)

- Pfalzgas GmbH (01.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung der Planunterlagen führten:</u>
 - Hinweis, dass eine Gasversorgungsleitung innerhalb des Plangebiets liegt (Folge: Ergänzung der Planunterlagen)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - allgemeine Hinweise bzgl. Beschädigung sowie Maßnahmen zum Schutz von Gasleitungen und Gasversorgungsanlagen (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- PfalzKOM GmbH (06.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass Leitungen im Plangebiet vorhanden sind (Kommentierung: Darstellung der Leitung erfolgte in den Bebauungsplanunterlagen, kein Beschluss erforderlich)

- Pfalzwerke Netz AG (28.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken durch die Planung bestehen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Planungsgemeinschaft Westpfalz (01.09.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Verweis auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sowie zum Bebauungsplanverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- PLEdoc GmbH (29.07.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Mitteilung, dass Versorgungsanlagen nicht betroffen sind (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)
 - Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen (Kommentierung: Konkretisierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, kein Beschluss erforderlich)

- SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (11.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass Versorgungsanlagen nicht betroffen sind (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern (22.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu folgender Ergänzung der Planunterlagen führten:</u>
 - allgemeine Hinweise zum Bodenschutz (Folge: Kenntnisnahme und Ergänzung der Planunterlagen)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis zur Anwendung des Vorsorgeprinzips und zur Berücksichtigung bodenbezogener Belange (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Verbandsgemeinde Winnweiler Feuerwehr (26.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis zur Zufahrt des Geländes, zur Unterteilung des Gebiets, zur Umfahrungsmöglichkeit (Kommentierung: Kenntnisnahme, Ergänzung der Planunterlagen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, kein Beschluss erforderlich)

- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (12.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
 - Hinweis, dass keine Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebiets liegen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP (07.08.2025)

 <u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>

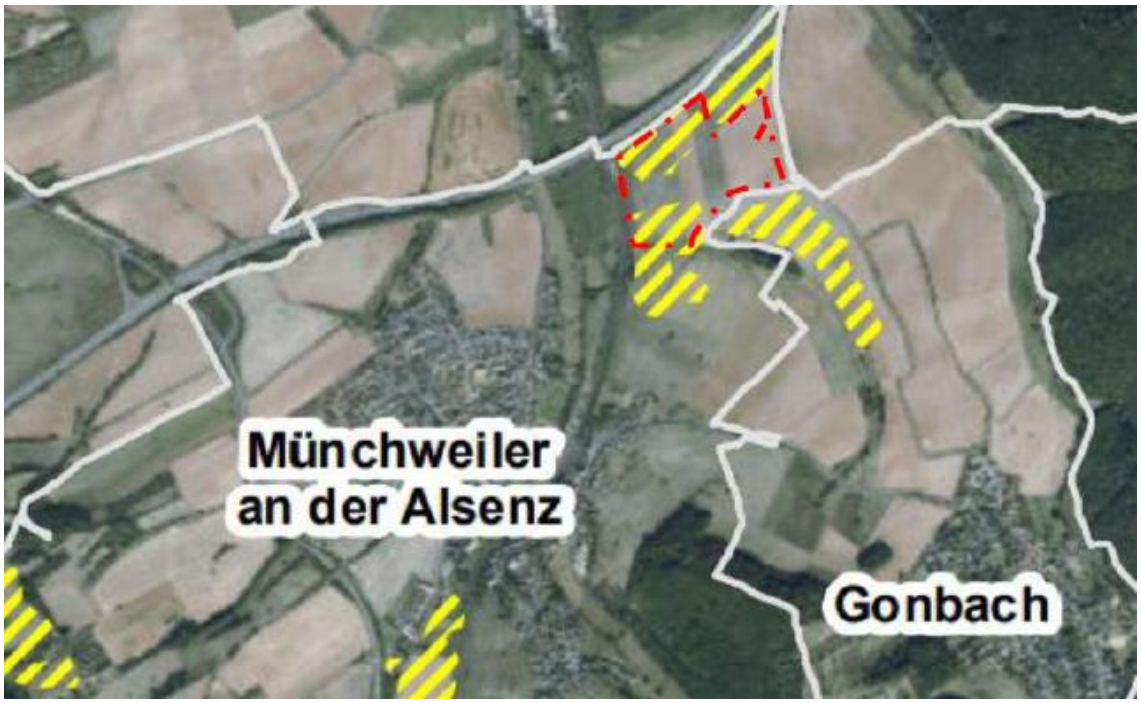
- Hinweis auf negative Beeinflussung oder Unterbrechung des schienengebundenen Verkehrs (Kommentierung: Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren, kein Beschluss erforderlich)
- Hinweis zur überregionalen Schienenverbindung und zum Saisonbetrieb der Zellertalbahn (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (07.08.2025)

<u>Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:</u>
- Hinweis, dass keine Versorgungsanlagen im Plangebiet liegen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Beschluss erforderlich)

7. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat im September 2022 aufgrund vermehrter Anfragen für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Fortschreibung der PV-Studie zur Ermittlung und Darstellung potenzieller Eignungsflächen durchgeführt. Ein Teil der Fläche des hier in Rede stehenden Vorhabens befindet sich in diesem ermittelten Eignungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung).



Auszug aus der PV-Studie der VG Winnweiler - Potenzielle Standorte in den Gemeindegebieten Münchweiler an der Alsenz und Gonbach; Lage des Plangebietes rot gekennzeichnet, Quelle: Eigene Darstellung nach BBP 11/2023

Der Bereich außerhalb des Eignungskorridors ergibt sich an dieser Stelle aufgrund der Berücksichtigung der vorhandenen nord- bis nordwestlichen Hangneigung, welche in der PV-Studie als Ausschlusskriterium herangezogen wurde. Jedoch können Flächen mit diesen Hangneigungen gleichwohl wirtschaftlich projektiert werden, sofern die Module in ihrer Ausrichtung entsprechend angepasst werden und die Gesamtfläche der Anlage eine entsprechende Mindestgröße aufweist.

Aufgrund der Fortschreibung der PV-Studie wurden somit alternative Standorte für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Münchweiler geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass der Standort gegenüber den anderen geprüften potenziellen Standorten, aufgrund der Nähe zu den linienförmigen Infrastrukturtrassen, am besten geeignet ist.